

Beamte: Altersteilzeit (= ATZ) (Sabbatjahr)

Wahlmöglichkeiten:

- Im **Blockmodell** erfolgt eine Teilung der gesamten Dauer der Altersteilzeit in eine **Arbeitsphase** und eine **Freistellungsphase**. Die Arbeitsleistung in der Arbeitsphase kann zwischen **50 und 100 % der regelmäßigen Arbeitszeit** betragen mit einer sich anschließenden längeren oder kürzeren Freistellungsphase.
- Das **Teilzeitmodell** ist grundsätzlich **nur für Vollzeitbeschäftigte** möglich, da in der Beschäftigungsphase **mindestens mit der Hälfte der regulären Pflichtstundenzahl** gearbeitet werden muss. Es wird durchgehend bis zum Ruhestand mit **65% der Pflichtstundenzahl** (= 16,57 WStd) **gearbeitet**.

Antragstellung spätestens 1/2 Jahr vor Beginn der ATZ.

Einzelheiten:

Die Bezüge – **ca. 80 % des bisherigen Nettos** – setzen sich zusammen:

- aus dem Netto, das einem **Brutto von 65 %** entspricht
- aufgestockt um einen **Altersteilzeitzuschlag**.

Dieser Altersteilzeitzuschlag ist steuerfrei, steht aber unter dem Progressionsvorbehalt (im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird dieser bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das gesamte steuerpflichtige Einkommen unterliegt).

*Alternativ sollte die „**Sabbatjahr**“-Regelung in Betracht gezogen werden (§ 65 LBG „Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell“):*

Der Bewilligungszeitraum kann drei bis sieben Jahre umfassen. Der bisherige Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit bleibt in der Beschäftigungsphase unverändert, je nach gewähltem Modell reduziert sich die Vergütung entsprechend.

Gewählt werden kann, welches Jahr freigestellt werden soll. Beispielsweise könnte man das erste Jahr wählen und die nachfolgenden Jahre des Bewilligungszeitraums ansparen.